

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 89 (1980)
Heft: 4

Artikel: Was bedeuten die Rotkreuzgrundsätze für uns?
Autor: Christ, Felix
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-556386>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was bedeuten die Rotkreuzgrundsätze

für uns ?

Das Rote Kreuz lässt sich von den 1965 an der XX. Rotkreuzkonferenz in Wien angenommenen sieben Grundsätzen leiten, die in ihrem Gehalt auf Henry Dunant selbst sowie auf den langjährigen IKRK-Präsidenten Max Huber und den 1979 zurückgetretenen IKRK-Vizepräsidenten Jean Pictet zurückgehen.

Menschlichkeit

Aus dem Willen heraus entstanden, die Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos zu betreuen, bemüht sich das Rote Kreuz auf nationaler und internationaler Ebene, menschliches Leiden überall und zu jeder Zeit zu verhüten und zu lindern. Es ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen sowie die Achtung vor der menschlichen Person hochzuhalten. Es fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Die «Menschlichkeit» stellt das Hauptprinzip dar, aus dem alle andern Grundsätze hervorgehen. Der Begriff bezeichnet zugleich Grund, Art und Zweck der Hilfe. Grundlage ist nicht irgendeine religiöse Lehre, sondern das Ideal der Solidarität aller Menschen, der Humanitätsgedanke, wie er allen Kulturen gemeinsam ist. In Erscheinung tritt die Rotkreuzhilfe als echte Partnerschaft zwischen Menschen. Als Ziel ergibt sich das Wohl und Glück möglichst vieler Menschen. Nicht nur im Krieg, sondern zu allen Zeiten und an allen Orten versucht das Rote Kreuz zu helfen. Es ist keine spezialisierte Organisation, sondern erbringt jede Art von Hilfe, wo immer Menschen darauf angewiesen sind. Es muss improvisieren und Pionierarbeit leisten. Gleich wichtig ist aber die Vorsorge und weitsichtige Planung. Das Rote Kreuz bekämpft wenn möglich auch die Ursachen von Notsituationen. Dem Frieden dient es, indem es seine eigentliche humanitäre Mission erfüllt, gegen die Auswirkungen von Krieg und Katastrophen, gegen Ungerechtigkeit, Krankheit und Elend kämpft und so *indirekt Friedensarbeit* leistet. Eine Verurteilung «fehlbarer» Staaten würde seiner Arbeit schaden und gegen den Grundsatz der Neutralität verstossen.

Unparteilichkeit

Das Rote Kreuz macht keinerlei Unterschied hinsichtlich der Staatszugehörigkeit,

Rasse, Religion, sozialen Stellung oder politischen Zugehörigkeit. Es ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Mass ihrer Not beizustehen und bei der Hilfe den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Alle Menschen besitzen als Person dieselbe Würde. Das Rote Kreuz behandelt alle gleich. Es ist unvoreingenommen und frei von willkürlicher Vorliebe oder Abneigung. Es berücksichtigt allein die Art und die Grösse des Leidens. Wo eine Auswahl nötig ist, urteilt es nach sachlichen Gesichtspunkten, ohne subjektive Bevorzugung oder Benachteiligung bestimmter Personen oder Gruppen.

Neutralität

Um sich das allgemeine Vertrauen zu bewahren, enthält sich das Rote Kreuz zu jeder Zeit der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch an politischen, rassistischen, religiösen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen.

Über die militärische Neutralität hinaus verzichtet das Rote Kreuz auf jede politische und ideologische Stellungnahme, nicht aus Gleichgültigkeit, sondern weil es ausschliesslich die hilfebedürftigen Menschen selbst vor Augen hat.

Unabhängigkeit

Das Rote Kreuz ist unabhängig. Obwohl die nationalen Rotkreuzgesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterstellt sind, müssen sie dennoch eine Selbständigkeit bewahren, die es ihnen gestattet, jederzeit nach den Rotkreuzgrundsätzen zu handeln.

Das Schweizerische Rote Kreuz ist eine private Körperschaft, die insofern offiziellen Charakter trägt, als sie die durch Bundesbeschluss anerkannte nationale Rotkreuzgesellschaft der Schweiz ist und als Hilfsorganisation der Behörden eine Reihe öffentlicher Aufgaben erfüllt. Das SRK arbeitet eng mit dem Staat und andern Organisationen zusammen, bleibt aber grundsätzlich autonom. Wesentlich ist auch die Unabhängigkeit von politischen Parteien, von der Wirtschaft und von Verbänden aller Art. Insbesondere darf sich das Rote Kreuz durch Geldgeber und Spender nicht ungebührlich binden lassen.

Freiwilligkeit

Das Rote Kreuz ist eine Einrichtung freiwilliger und uneigennütziger Hilfe.

Wer sich für das Rote Kreuz einsetzt, handelt nicht aus Zwang, sondern aus freiem Willen. Zwar braucht eine wirksame Organisation berufliches, bezahltes Personal, seit den Anfängen stellen aber die Ausbildung und der Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern in grosser Zahl das wichtigste Kennzeichen des Roten Kreuzes dar. Eine Rotkreuzgesellschaft ist nie Selbstzweck, sondern nur Vermittler von Hilfe. Die Entlöhnung der besoldeten Mitarbeiter richtet sich nach den vergleichbaren ortsüblichen Ansätzen. Hilfeleistungen an Notleidende werden unentgeltlich erbracht. Wo diese Menschen nur indirekt begünstigt werden, kann von den Zwischengliedern (Institutionen und Einzelpersonen) ein Beitrag an die Unkosten angenommen werden.

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige nationale Rotkreuzgesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet ausüben.

Das Rote Kreuz unterstützt die Bestrebungen anderer Organisationen, die ähnlichen Zwecken dienen. Jedoch können in einem Land nicht mehrere Gesellschaften unter dem Namen und Zeichen des Roten Kreuzes die gleichen Aufgaben erfüllen. Aus der Einzigkeit folgt die Verpflichtung, im ganzen Land präsent und in allen Kreisen der Bevölkerung verwurzelt zu sein. Das Rote Kreuz muss regional gegliedert und demokratisch ausgebaut sein.

Universalität

Das Rote Kreuz ist eine weltumfassende Institution, in der alle nationalen Gesellschaften die gleichen Rechte haben und verpflichtet sind, einander zu helfen.

Das Rote Kreuz ist die grösste Organisation privater Hilfe in der Welt. Als einzige Institution ist es in praktisch sämtlichen Ländern der Erde tätig. Das Schweizerische Rote Kreuz versteht sich als Mitglied der internationalen Rotkreuzfamilie. Wenn eine Schwestergesellschaft Unterstützung braucht, leistet es Hilfe.

Felix Christ



Ein Ja zu einer wirksamen Konvention gegen die Folter

Eine Arbeitsgruppe innerhalb der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz hatte den Auftrag erhalten, zu untersuchen, ob aus der Sicht der Kantone dem Beitritt der Schweiz zu einer allfälligen internationalen Konvention gegen die Folter und dem eine präventive Überwachung vorsehenden Fakultativprotokoll (beide in Nr. 3, 1980 unserer Zeitschrift vorgestellt) nichts im Wege stände. Die von Regierungsrat Jenny, Basel, präsidierte Arbeitsgruppe legte am 13. März der Konvention ihren Bericht vor. Er wurde einstimmig gutgeheissen und an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates weitergeleitet.

Die Arbeitsgruppe war zum Schluss gekommen, dass die Ratifizierung der Konvention keinen Einbruch in die kantonalen Kompetenzen und keine neue Rechtslage für die Kantone mit sich bringen würde; auch derjenigen des Fakultativprotokolls stehe verfassungsrechtlich nichts entgegen. Der Bericht führt aus: «Da diese Besuche» (in Haftanstalten durch Delegierte einer internationalen Überwachungskommission) «gerade die Wahrung der Freiheitsrechte des Bürgers, insbesondere den Schutz der Persönlich-

keit und der Menschenwürde vor Folterungen bezwecken, ist es nicht nur angebracht, von kantonalen Seite der Absicht des Bundes zur Unterzeichnung des Fakultativprotokolls nichts entgegenzusetzen, sondern es ist für die Kantone sogar ein Gebot der Menschlichkeit, diese Absicht aktiv zu unterstützen.» Damit könne die Schweiz den misshandelten und gefolterten politischen und anderen Gefangenen in anderen Staaten einen unermesslichen Dienst erweisen, ohne selbst den mindesten Nachteil zu erleiden.

Das erwähnte Abkommen gegen die Folter wurde auf dieses Frühjahr von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen in 3. Session weiterbehandelt. Dieser Kommission wurde nun auch – vom Mitgliedstaat Costa Rica – das Fakultativprotokoll eingereicht, das damit zu einem offiziellen Dokument der UNO geworden ist und im Anschluss an die Behandlung der Konvention durchberaten werden soll.

